

# **Ablösesatzung für Stellplätze der Stadt Ronneburg**

Aufgrund des § 49 (7) der Thüringer Bauordnung (ThürBauO) in der Fassung vom 03.06.1994 (GVBl. S. 553) und der §§ 19 (1) und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 177) hat der Stadtrat der Stadt Ronneburg in seiner Sitzung vom 15.03.2001 die folgende Abgabensatzung beschlossen:

## **§ 1 - Abgabentatbestand**

Ist die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nach § 49 (6) S. 1 ThürBauO auf dem Baugrundstück oder einem anderen geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich zu sichern wäre, in zumutbarer Entfernung nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die untere Bauaufsichtsbehörde mit Einvernehmen der Gemeinde gestatten, dass sich der Bauherr gegenüber der Stadt verpflichtet, einen Geldbetrag zu zahlen.

## **§ 2 - Ablösebetrag**

(1) Der Geldbetrag pro PKW-Stellplatz wird für die jeweiligen Stadtgebiete wie folgt festgesetzt:

**1. Innenstadt:** (umgrenzt von der Zeitzer Straße, O.d.F. Straße, Beethovenstraße, Goethestraße, Schumann Straße, Teichgasse, Stadtpark, Luxemburg Straße, Baderteichdamm, Unterm Schloss, Mühlenstraße und Grobsdorfer Str.)

1.496,21 DM bzw. **765,-- EURO.**

**2. übriges Stadtgebiet:** (in den Grenzen des Innenbereiches nach § 34 BauGB entsprechend der Kennzeichnung auf der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist)

1.222,40 DM bzw. **625,-- EURO.**

(2) Werden größere Stellplätze, z.B. für Lkw oder Busse gefordert, so wird das Doppelte des nach Absatz 1 zu ermittelnden Betrages festgesetzt.

## **§ 3 - Zahlungspflichtiger**

Den Ablösebetrag nach § 2 hat der zur Herstellung von Stellplätzen und Garagen Verpflichtete zu zahlen.

## **§ 4 - Entstehung und Fälligkeit**

(1) Die Ablösepflicht entsteht mit Erteilung der Baugenehmigung.

(2) Der gemäß § 2 zu zahlende Ablösebetrag wird sechs Monat nach Erteilung der Baugenehmigung fällig und wird gegenüber dem Zahlungspflichtigen in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## **§ 5 - Inkrafttreten, Euro-Einführung**

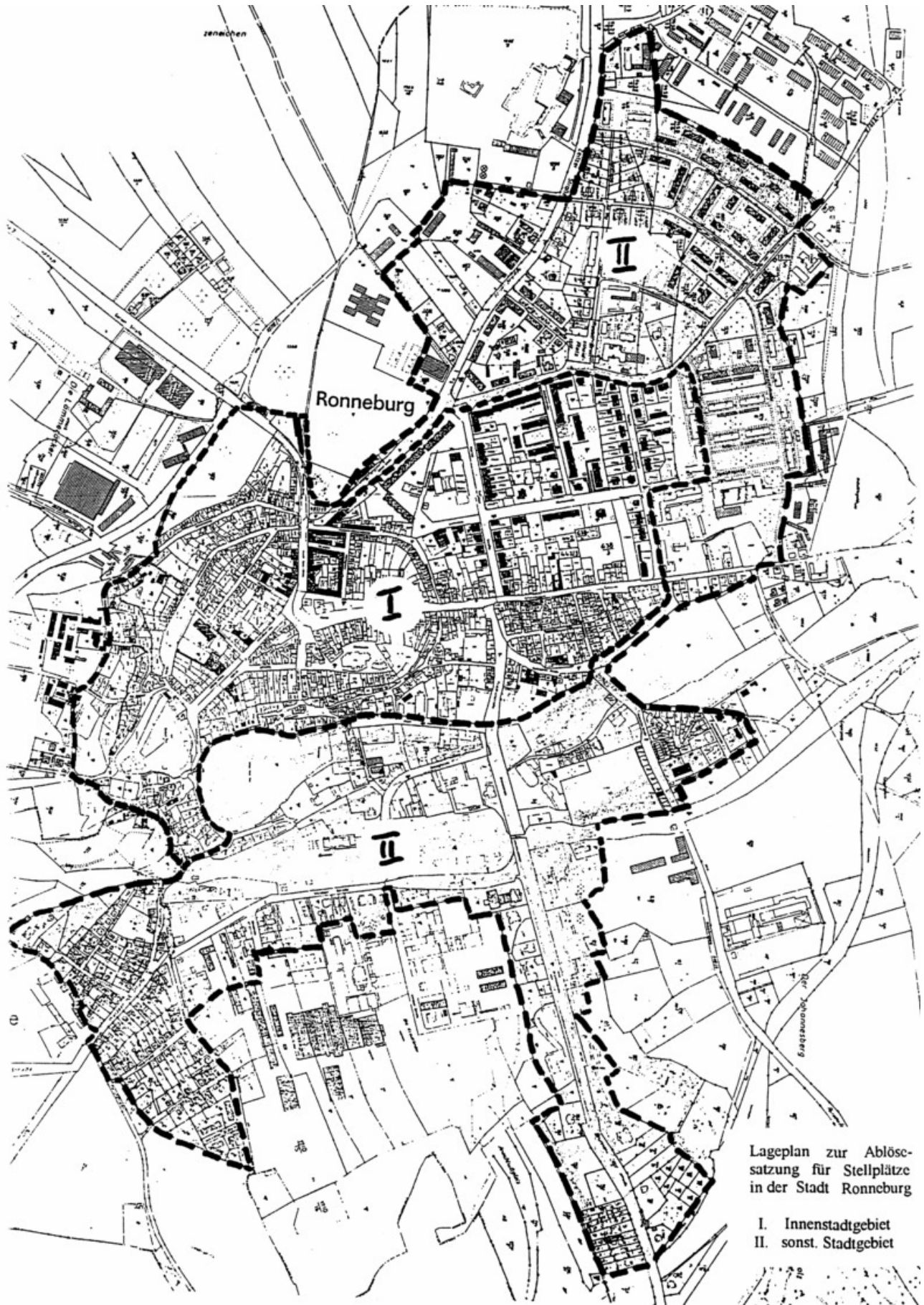
Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Für die gemäß § 4 (2) festgesetzten Beträge gilt der amtliche Umrechnungskurs von 1 EURO = 1,95583 DM.

Ronneburg, den 23.10.2001

Siegel

gez.: Böhme  
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:  
Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Ronneburger Anzeiger Nr. 23 vom 09.11.2001.



Lageplan zur Ablösung für Stellplätze in der Stadt Ronneburg

- I. Innenstadtgebiet
- II. sonst. Stadtgebiet